

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 105

JUNI 2017

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Experiment Bürgerversicherung - Studie -
  2. Patientenrechte
  3. Urteil: Fehlsichtigkeit (Kostenerstattung)
  4. NLBV: Gewebezuckermessung
  5. Beihilfeanspruch (besonderer Anlass)
  6. Pflegefall (Aufwendungen)
  7. Gehaltsrechner (extern)
  8. Patientenbeauftragter und Pflegebevollmächtigter der Bundesregierung
  9. Wohnrecht lebenslang?
  10. Qualifikation Ehrenamtlicher
- 

#### **1. Experiment Bürgerversicherung – Studie –**

Eine neue Studie der Privatärztlichen Verrechnungsstellen (PVS) belegt die hohe Bedeutung Privatversicherter für das gesamte Gesundheitssystem. Die Untersuchung mit dem Titel „Experiment Bürgerversicherung – Bedrohung der medizinischen Infrastruktur“ zeigt unter anderem, dass die rund 11 Prozent der Privatversicherten 24 Prozent der ambulant ausgelösten Jahresumsätze verursachen. Damit seien Privatpatienten als unverzichtbare Voraussetzung für den Erhalt, beziehungsweise die fortlaufende Modernisierung der medizinischen Infrastruktur, in Deutschland zu betrachten. Ohne die Existenz der Privaten Krankenversicherung entfielen damit in Deutschland im ambulanten Sektor ärztliche Zusatzhonorare (Mehrumsätze) in Höhe von 5,99 Mrd. Euro jährlich. Das entspricht je Arzt, der sich niedergelassen hat, rund 49.200 Euro. Zudem kommt die PVS-Studie zu dem Ergebnis, dass bei Einführung einer Bürgerversicherung etwa 34.000 Vollzeitstellen allein in den ambulanten Praxen verloren gingen.

Quellen:  
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV)  
Privatärztliche Verrechnungsstellen (PVS)

---

#### **2. Patientenrechte**

Als Patient wollen Sie bei einem Arztbesuch verstehen, zumindest in Teilen, worüber Ihr Gegenüber spricht oder informiert und gemeinsam über eine Behandlung entscheiden. Das ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Therapie.

Voraussetzung dafür ist der Zugang zu Informationen über Erkrankungen und Therapiemöglichkeiten, über die Qualität der angebotenen Leistungen und nicht zuletzt auch über die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Erst auf dieser Informationsgrundlage können Sie zu Partnern und kann ein vertrauensvolles Miteinander zur Regel werden.

Mit dem 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz wurden deshalb wichtige Patientenrechte ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben. Auf dieses Gesetz können Sie sich berufen, wenn Sie Ihre Rechte gegenüber dem Behandelnden, also dem Arzt oder dem Zahnarzt, aber auch gegenüber dem Physiotherapeuten, der Hebamme oder dem Heilpraktiker, einfordern möchten.

Damit Sie wissen, was genau im Gesetz steht, wurden diese Rechte in einer Broschüre kurz und übersichtlich zusammengefasst. Auf den letzten Seiten der Broschüre finden Sie wichtige Ansprechpartner, die ihnen bei weitergehenden Fragen gerne mit ihren Beratungsangeboten zur Seite stehen.

Die Broschüre informiert Sie über

- Ihre Rechte bei der medizinischen Behandlung,
- Ihre Rechte als Krankenversicherter,
- Ihre Rechte bei Behandlungsfehlern und
- Ihren Partner und Interessenvertreter: Der Patientenbeauftragte der Bundesregierung.

Bestellmöglichkeit: [www.bundesgesundheitsministerium.de/nc/service/publikationen.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/nc/service/publikationen.html)

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

---

### 3. **Urteil: Fehlsichtigkeit** (Kostenerstattung)

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Lasik-Operation an den Augen in der privaten Krankenversicherung.

Urteil vom 29. März 2017 – IV ZR 533/15

Der u.a. für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Fehlsichtigkeit auf beiden Augen von -3 bzw. -2,75 Dioptrien eine Krankheit im Sinne von § 1 Abs. 2 der Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung darstellt und der private Krankenversicherer deshalb bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch die Kosten einer Lasik-Operation (Laser-Operation) zur Beseitigung dieser Fehlsichtigkeit tragen muss.

Die Kosten für eine Lasik-Operation belaufen sich auf ca. 3.500 €.

In § 1 Abs. 2 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die insoweit den Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung entsprechen, heißt es:

„Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen (...).“

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH)

---

### 4. **NLBV: Gewebezuckermessung**

Gem. Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 13.09.2016 sind ab 01.10.2016 entstehende Aufwendungen für ein Gerät zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung (z.B. CGM, FGM) einschließlich der erforderlichen Sensoren beihilfefähig, wenn ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus vorliegt, der einer intensivierten Insulinbehandlung bedarf.

Beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für die notwendige Schulung in sicherer Handhabung des Gerätes.

Aufwendungen für Geräte zur Gewebezuckermessung, die vor dem 01.10.2016 entstanden sind, sind weiterhin von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass das Gerät von Fachärzten verordnet sein muss.

Weiteres erfahren Sie über das NLBV > Beihilfe

---

## 5. Beihilfeanspruch (besonderer Anlass)

Gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.11.2015 (Nds. Ministerialblatt Nr. 44/2015) soll Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richtern gemäß § 9 a Abs. 4 Nds. Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO) zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten erteilt werden.

In den Fällen einer Beurlaubung nach § 9 a Abs. 4 Nds. SUrIVO bleibt der Anspruch auf Beihilfe bestehen.

Der Runderlass vom 05.11.2015 trat am 18.11.2015 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12. 2020 außer Kraft. Für die Gewährung des Sonderurlaubs ist die Personaldienststelle zuständig.

Quelle: NLBV

---

## 6. Pflegefall (Aufwendungen)

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II traten umfangreiche Änderungen bei den Aufwendungen im Pflegefall ein. Die privaten und sozialen Pflegeversicherungen haben hierüber bereits umfassend informiert. Nach der Regel „Beihilfe folgt Pflegeversicherung“ wurden diese neuen Regelungen ab dem 01.01.2017 auch bei der Beihilfefestsetzung berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen in den Rubriken „Alle Anträge und Infoblätter“ und „Pflege“ neue Informationsblätter unter [www.nlbv.de](http://www.nlbv.de) zur Verfügung.

Legen Sie (sofern dies noch nicht erfolgt ist) den neuen Leistungsbescheid der Pflegeversicherung über die ab 2017 geltende Einstufung in den neuen Pflegegrad vor, um Nachteile bei der Beihilfegewährung zu vermeiden.

Bei stationär in einem Pflegeheim untergebrachten Personen wird zudem ein Nachweis der Pflegeversicherung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss aufgrund des ab 01.01.2017 zu leistenden höheren Eigenanteils gem. § 141 Abs. 3 SGB XI gewährt wird, benötigt.

Quelle: NLBV

---

## 7. Gehaltsrechner (extern)

Mit Hilfe des Gehaltsrechners eines externen Anbieters können Sie sich einen ersten Überblick über **Ihre Beamtenbesoldung** bzw. **Ihr persönliches TV-L-Entgelt** verschaffen.

Der Gehaltsrechner bietet sich auch an, wenn Sie sich über die Auswirkungen einer Änderung der Arbeitszeit auf die Brutto- oder Nettogehaltsbeträge informieren möchten.

Es handelt sich bei diesem Gehaltsrechner um ein Angebot außerhalb des Verantwortungsbereiches des NLBV.

Für Inhalt und Richtigkeit der Berechnung übernimmt der NLBV keine Haftung und es können aus der Berechnung auch keinerlei Rechtsansprüche hergeleitet werden.

Zum externen Gehaltsrechner gelangen Sie über

[http://www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege\\_versorgung/besoldung/...](http://www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege_versorgung/besoldung/) > Gehaltsrechner

Quelle: NLBV

---

## 8. Patientenbeauftragter und Pflegebevollmächtigter der Bundesregierung

Nach drei Jahren Tätigkeit zieht Staatssekretär Laumann Zwischenbilanz. Am 9. Mai stellte er in Berlin seinen Bericht zu den wichtigsten Entwicklungen im Gesundheitswesen aus Sicht der Patienten und Pflegebedürftigen vor. Darin lobt er u. a. die Fortschritte bei der Pflege sowie die Verbesserungen bei der Hilfsmittelversorgung. In einigen Bereichen besteht allerdings weiterer Handlungsbedarf.

Zur vollständigen Pressemitteilung und weiteren Informationen geht es über

<http://bpaq.de/g-patientenbeauftragter-3-j> .

---

## 9. Wohnrecht lebenslang?

Das Haus an die Kinder zu vererben und dem Ehepartner ein lebenslanges Wohnrecht einzuräumen, ist beliebt. Doch statt zumindest sorgenfrei zu wohnen, kann das für Hinterbliebene teuer werden, dafür sorgt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Erbschaftsmodell: Für den Fall, dass ein Ehepartner stirbt, wird das gemeinsame Häuschen testamentarisch den Kindern vermacht. Der noch in dem Haus lebende verwitwete Ehepartner behält dafür lebenslanges Wohnrecht.

Nach dem Urteil muss, wer ein lebenslanges kostenloses Wohnrecht im Eigenheim erhält, nachdem etwa der Partner verstorben ist, Erbschafts- und Schenkungssteuer zahlen, auch wenn er im eigentlichen Sinne nicht einmal geerbt hat (Az.: II R 45/12).

Eigenheimbesitzer sollten sich die Wohnrechtsregelung deshalb gut überlegen und notfalls ein bereits aufgesetztes Testament ändern, am besten mithilfe eines Notars oder Rechtsanwalts.

Das abgefasste Berliner Testament gerät bei diesem Thema ganz besonders in den Focus und bedarf umfassender notarieller Überprüfung. Hier lauern steuerliche und juristische Tücken.

- **WELT N24** (Pressemitteilung vom 11.02.2016)  
<https://www.welt.de/finanzen/immobilien/article152099613/Die-truegerische-Falle-beim-lebenslangen-Wohnrecht>
- **Urteil:** BFH > Rechtsprechung > Urteil vom 3. Juni 2014 – Az. II R 45/12

---

## 10. Qualifikation Ehrenamtlicher

Im ehrenWERT-Programm der Klosterkammer Hannover können ab sofort bis zu 75 Prozent der Ausgaben für Qualifizierungen und Projekte mit kirchlichem, bildungsbezogenem oder sozialem Zweck beantragt werden.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Ehrenamtliche sich wünschen, für ihre Tätigkeit dazuzulernen. Praktische Kenntnisse in Trauerbegleitung, Buchhaltung oder im Bereich interkultureller Kompetenz sind gefragt.

Die Förderung schon aktiver Ehrenamtlicher ist möglich.

Eine Programm- und Referentenübersicht sowie die Mitgliederliste sind unter [www.freiwilligenakademie.de](http://www.freiwilligenakademie.de) abgelegt.

Über die Statuten einer Antragstellung informiert

Bastian Pielczyk

Dezernent Förderungen

Förderungen / Klöster & Stifte

Klosterkammer Hannover

Eichstraße 4

30161 Hannover

Tel. 0511/34826-330 Fax 0511/34826-299

E-Mail: [bastian.pielczyk@klosterkammer.de](mailto:bastian.pielczyk@klosterkammer.de)

Quelle: FreiwilligenServer

---